

Anlage 26

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Wirtschaft

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Gesellschaftswissenschaften und Aufgabengebiete

Referatsleitung

Dr. Hans-Werner Fuchs

Fachreferent

André Bigalke

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Fachliche Anforderungen und Inhalte | 4 |
| 2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau..... | 4 |
| 3 Anforderungsbereiche | 5 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 5 |
| 3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche..... | 5 |
| 4 Schriftliche Prüfung | 8 |
| 4.1 Allgemeine Hinweise | 8 |
| 4.2 Aufgabenarten | 8 |
| 4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe..... | 8 |
| 4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)..... | 10 |
| 4.5 Bewertung der Prüfungsleistung..... | 11 |
| 4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur | 11 |
| 4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“ | 12 |
| 5 Mündliche Prüfung..... | 14 |
| 5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH | 14 |
| 5.1.1 Form und Aufgabenstellung..... | 14 |
| 5.1.2 Anforderungen und Bewertung | 15 |
| 5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH..... | 16 |
| 5.2.1 Form und Aufgabenstellung..... | 16 |
| 5.2.2 Anforderungen und Bewertung | 18 |

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Wirtschaft, erläutert die Unterschiede in den Anforderungen des Unterrichts auf grundlegendem und auf erhöhtem Anforderungsniveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Wirtschaft beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Unter Berücksichtigung der im Rahmenplan Wirtschaft beschriebenen Kompetenzbereiche soll der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau eine wissenschaftspropädeutisch orientierte Grundbildung vermitteln. Der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau leistet eine systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit. Die Anforderungen im Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau und im Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau müssen sich deutlich voneinander unterscheiden, gleichwohl alle Anforderungsbereiche umfassen.

Der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau soll

- in grundlegende Sachverhalte, Probleme und Zusammenhänge des Faches Wirtschaft einführen,
- die exemplarische Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge vermitteln,
- unter Anwendung wesentlicher Arbeitsmethoden der Wirtschaft ein begründetes Basiswissen vermitteln.

Der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau soll

- die systematische Erarbeitung von wesentlichen, die Komplexität der Wirtschaft verdeutlichenden Inhalten zum Ziel haben,
- zur vertieften Beherrschung der Arbeitsmethoden, Modelle und Theorien der Wirtschaft und ihrer selbstständigen Anwendung, Übertragung und Reflexion sowie
- zu differenzierter Erkenntnis fachübergreifender Zusammenhänge führen.

Unterschiede ergeben sich u. a. aus

- dem Grad der Vorstrukturierung,
- dem Komplexitätsgrad der Anforderungen,
- dem Grad der Selbstständigkeit und Reflexion,
- dem Umfang der behandelten Arbeitsmethoden, Materialien und Themen,
- dem Grad der Methodenkompetenz.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

- Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktiver Nutzung eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).
- Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).
- Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Fall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, kann die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche und deren Umsetzung mit Hilfe von Operatoren wesentlich dazu beitragen, Einseitigkeiten zu vermeiden und die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben sowie der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Anforderungsbereiche ermöglichen eine differenzierte Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten, die für die Lösung einer Prüfungsaufgabe im Fach Wirtschaft vorausgesetzt werden. Die Zuordnung der Teilleistungen zu den einzelnen Anforderungsbereichen hängt davon ab, ob die Lösung eine Auswahl von Methoden in einem geübten bekannten Zusammenhang erfordert oder ob selbstständiges Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in komplexen und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird. Die Zuordnung ist ferner abhängig vom vorangegangenen Unterricht, von den im Rahmenplan verbindlich vorgeschriebenen Zielen und Inhalten sowie von den zugelassenen Arbeitsmitteln.

Grundsätzlich verlangt die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung den Prüflingen Anforderungen aus allen drei Bereichen ab. Der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche spiegelt sich in der Beurteilung der Prüfungsleistung wider. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den drei Anforderungsbereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Wirtschaft kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benutzen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang,
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitsweisen in einem begrenzten Gebiet und einem wiederholenden Zusammenhang.

Dem Anforderungsbereich I entsprechen folgende Operatoren:

| | |
|-------------------------------------|--|
| berechnen, ermitteln, erstellen | Aufgaben anhand vorgegebener Daten und Sachverhalte mit bekannten Operationen lösen |
| beschreiben, darstellen | wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache wiedergeben |
| einordnen, zuordnen | mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen |
| nennen, wiedergeben, zusammenfassen | Kenntnisse (Fachbegriffe, Daten, Fakten, Modelle) und Aussagen in komprimierter Form unkommentiert darstellen |

Der Anforderungsbereich II umfasst

- selbstständiges Ordnen, Bearbeiten und Erklären bekannter Sachverhalte,
- selbstständiges Anwenden des Gelernten auf vergleichbare Sachverhalte,
- die eigenständige Strukturierung komplexer Texte oder umfassender fachspezifischer Sachverhalte.

Dem Anforderungsbereich II entsprechen folgende Operatoren:

| | |
|---------------------|---|
| analysieren | unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten |
| anwenden | grundlegende Arbeitsweisen und Modelle auf unbekannte Sachverhalte bzw. Zusammenhänge übertragen |
| auswerten | Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen |
| begründen | hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen |
| erklären, erläutern | Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen |
| herausarbeiten | aus Materialien bestimmte Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen |
| vergleichen | nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten oder Unterschiede herausarbeiten |
| widerlegen | Argumente anführen, dass Daten, eine Behauptung, ein Konzept oder eine Position nicht haltbar sind |

Der Anforderungsbereich III umfasst

- planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Lösungsansätzen, Deutungen und Wertungen zu gelangen,
- selbstständiges Auswählen und Anwenden geeigneter Arbeitsmethoden und Darstellungsformen in neuen Situationen und deren Beurteilung.

Dem Anforderungsbereich entsprechen folgende Operatoren:

| | |
|------------------------------|--|
| beurteilen | zu einem Sachverhalt ein triftiges Sachurteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen |
| entwerfen | ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend erstellen |
| entwickeln | zu einem Sachverhalt oder einer Problemstellung ein konkretes Lösungsmodell, eine Gegenposition oder einen Regelungsentwurf begründet entfalten |
| erörtern | zu einer ökonomischen Problemstellung eine Pro- und Kontra-Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt |
| gestalten | Reden, Strategien, Szenarien, Spots oder andere mediale Produkte entwerfen sowie eigene Handlungsvorschläge und Modelle entwerfen |
| problematisieren | Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien hinterfragen |
| Stellung nehmen, Bewerten | ausgehend vom Sachurteil unter Offenlegung individueller Wertmaßstäbe zu einem begründeten eigenen Werturteil kommen |

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Der Behörde sind drei Aufgabenvorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten einzureichen, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit einschließlich einer dreißigminütigen Lese- und Auswahlzeit beträgt für die Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau 270 Minuten, für die Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau 330 Minuten.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung muss für die Prüflinge die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar werden. Dies geschieht wesentlich über die aufgeführten verbindlichen Operatoren und durch die Beachtung der beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenformen.

Im Mittelpunkt der schriftlichen Prüfung stehen ökonomische Problemstellungen einzelwirtschaftlicher und/oder gesamtwirtschaftlicher Art. Die Prüfungsaufgabe berücksichtigt die in der Studienstufe erworbenen Kompetenzen angemessen und beschränkt sich nicht auf die Anforderungen nur eines Semesters. Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein, die in einem inneren Zusammenhang stehen müssen. Durch die Gliederung in Teilaufgaben werden

- verschiedene Blickrichtungen eröffnet,
- Vernetzungen gefordert,
- unterschiedliche Anforderungsbereiche gezielt angesprochen.

Die Aufgliederung der Teilaufgaben darf nicht so detailliert sein, dass dadurch ein Lösungsweg zwingend vorgezeichnet wird oder durch eine zu große Kleinschrittigkeit in der Formulierung und Zahl der Teilaufgaben die Anforderung an eine eigenständige und komplexe Argumentationsentwicklung hinsichtlich eines Gesamtzusammenhangs beeinträchtigt wird. Ein unzusammenhängendes, additives Reihen von Arbeitsaufträgen ist nicht zulässig.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird für den Prüfling die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar. Dies geschieht durch die verbindliche Verwendung der in Ziff. 3.2. aufgeführten Operatoren.

4.2 Aufgabenarten

Materialgebundene Prüfungsaufgaben (Statistik, Bilanz, Text, Diagramm u. ä.) sind die geeignete Aufgabenart zur Überprüfung der im Rahmenplan formulierten Kompetenzen. Die Materialien sind im Zusammenhang mit den unterrichtlichen Vorkenntnissen Grundlage für eine Vernetzung von Einzelinformationen zu einer problembezogenen Gesamtdarstellung. Diese Problemerkörterung erfordert den Nachweis von Fähigkeiten zum Erfassen von Problemsituationen, zur Analyse der damit verbundenen komplexen Sachverhalte bis hin zur kritischen Reflexion, zur Stellungnahme oder zur Entwicklung von Lösungsansätzen.

4.3 Hinweise zur Erstellung einer Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe für die schriftliche Abiturprüfung überprüft sowohl fachliche als auch methodische Kompetenzen.

Eine Prüfungsaufgabe muss sich auf alle drei in Kapitel 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken. Die Prüfungsaufgaben sowohl für den Unterricht auf grundlegen-

dem wie für den Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II (ca. 40 Prozent) liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III mit je ca. 30 Prozent berücksichtigt werden. Zu jeder Teilaufgabe muss die Prozentzahl angegeben werden, zu der sie in die Gesamtbewertung eingeht.

Jede Prüfungsaufgabe bildet eine thematische Einheit und besteht in der Regel aus wenigen in sich schlüssigen Teilaufgaben, die sich an den Anforderungsbereichen und den dazugehörigen Operatoren orientieren. Die Aufgliederung sollte nicht so detailliert sein, dass dadurch die Selbstständigkeit in der Strukturierung eingeschränkt wird.

Zwischen den Anforderungen im Unterricht auf grundlegendem wie im Unterricht auf erhöhtem Niveau bestehen in der Regel keine grundsätzlichen, sondern graduelle Unterschiede. Sie unterscheiden sich vor allem im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion der Inhalte und Begriffe, im Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit der Lösung von Problemen. So ist bei der Aufgabenstellung im Unterricht auf grundlegendem Niveau darauf zu achten, dass der Komplexitätsgrad der Texte, Materialien oder Probleme geringer gehalten wird und erforderlichenfalls solche Arbeitsanweisungen gegeben werden, die eine Hilfe bei der Strukturierung der Arbeit leisten. Zu jeder Abituraufgabe wird die erwartete Prüfungsleistung beschrieben. Außerdem wird der Bezug zu den drei Anforderungsbereichen hergestellt.

Bei der Materialauswahl ist auf Vielfalt zu achten: Neben Texten sollten auch Statistiken, Karikaturen, Schaubilder o. ä. verwendet werden. Die Materialien sollen in Anzahl, Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung und der Prüfungszeit angemessen sein.

Die ausgewählten Materialien dürfen in der den Abituraufgaben beigelegten Fassung nicht im Unterricht verwendet worden sein. Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen. Texte sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen und sollen Raum für Randbemerkungen der Prüflinge bereitstellen. Bildliche Quellen sind nur in einer Qualität zugelassen, die es den Prüflingen erlaubt, detailgetreu zu analysieren.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben.

Bei den Aufgabenstellungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Komplexe und konkrete Ausgangssituation für die Aufgabenstellung

- Die Aufgabenvorschläge werden in Teilaufgaben untergliedert, eine durchgängige Themen- bzw. Problembezogenheit wird hergestellt.
- Komplexe Ausgangssituationen sind als Ausgangspunkt von Problemanalysen und konkreten, begründeten Lösungsvorschlägen auszuwählen.
- Die Teilaufgaben sind überwiegend nicht ohne die Ausgangssituation und die beigelegten Materialien lösbar.

Die Aufgabenstellung wird prinzipiell so gestaltet, dass die Teilaufgaben aufeinander aufbauen und Zwischenergebnisse ermöglichen, wengleich der innere Zusammenhang zwischen Gesamtaufgabe und den Teilaufgaben in dem Sinne gewährleistet wird, dass eine eigenständige und komplexe Argumentationsentwicklung hinsichtlich eines Gesamtzusammenhangs ermöglicht wird.

System- und prozessorientierte Betrachtung ökonomischer Sachverhalte

Die Ausgangssituationen beziehen sich auf konkrete betriebliche beziehungsweise auf aktuelle volkswirtschaftliche Probleme.

Die Aufgabenstellungen richten sich an prozessorientierten Betrachtungen aus.

Die Ausgangssituation und die darauf bezogenen Aufgabenstellungen sind mehrperspektivisch angelegt.

Die Aufgabenstellungen und Ausgangssituationen zielen auf eine Integration fachwissenschaftlicher Inhalte in ganzheitliche Strukturen wirtschaftlichen Handelns ab.

Zugelassene Hilfsmittel werden angegeben.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Mit jeder Abituraufgabe werden Angaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen sowie zur erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont) vorgelegt.

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistung einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei werden die Regelungen für die Bewertung beachtet und auf die gestellten Aufgaben angewandt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abituararbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Da die einzelnen Arbeitsschritte der Prüflinge nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Die Bewertung der Gesamtleistung muss sich stringent aus der Bewertung der Teilleistungen ergeben. Insofern sind auch von den Prüflingen beschrittene Lösungswege, die sinnvoll begründbar vom Erwartungshorizont abweichen, positiv zu bewerten.

Der Erwartungshorizont hat die unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen. Es wird erkennbar, welchen Grad an Selbstständigkeit die Lösung der Aufgabe verlangt. Grundsätzlich werden im Erwartungshorizont die Anforderungsbereiche benannt.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens,
- Beherrschungsgrad der für die Aufgabenlösung vorausgesetzten methodischen Verfahren,
- Art und Qualität der für die Lösung der Aufgabe notwendigen Selbstständigkeit,
- Gewichtung der für die Lösung der Aufgabe neuen Anforderungen bzw. Nachweis, inwiefern es sich nicht um eine überwiegend reproduktive Wiedergabe von Gelerntem handelt,
- Maßstäbe beim Gebrauch der Fachterminologie, der Einhaltung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen,
- Anforderungen an eine „gute“ und eine „ausreichende“ Leistung.

Die erwarteten Prüfungsleistungen werden zumindest stichwortartig dargestellt.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Bei erheblichen Mängeln in der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte der einfachen Wertung abzuziehen.

4.5.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine Entscheidung dar, die an folgende Kriterien gebunden ist:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen,
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche,
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen.

Die Beurteilung der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zu.

Im Erwartungshorizont nicht angeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen.

Berücksichtigt wird zudem die Art der Bearbeitung in den verschiedenen Anforderungsbereichen unter den Aspekten der Qualität, der Quantität und der Darstellungsweise.

Zum Aspekt der Qualität gehören u. a.:

- Erfassung der Aufgabe,
- Genauigkeit der Kenntnisse und Einsichten,
- Herausarbeitung des Wesentlichen,
- Stimmigkeit und Differenziertheit der Aussage, Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen,
- Anspruchsniveau der Problemerkennung,
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion,
- Sicherheit in der Beherrschung der Methoden und der Fachsprache.

Zum Aspekt der Quantität gehören u. a.:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten,
- Breite der Argumentationsbasis,
- Vielfalt der Aspekte und Bezüge.

Zum Aspekt der Darstellungsweise gehören u. a.:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage,
- Angemessenheit der Darstellung,
- Übersichtlichkeit der Stoffanordnung,
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gliederung und des Aufbaus der Arbeit.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Sie müssen deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat dabei feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend resümierend gewichtet.

Bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II bzw. III erbracht werden. Gute und sehr gute Bewertungen setzen Leistungen voraus, die über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Korrekturzeichen

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich:

| Sprachlich-formale Mängel: | | Inhaltliche Mängel: | |
|----------------------------|-----------------|---------------------|---|
| A | Ausdruck | f | falsch |
| Gr | Grammatik | Fsp | Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet |
| R | Rechtschreibung | Log | Verstoß gegen die Argumentationslogik |
| St | Stil | Th | Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet |
| ul | unleserlich | ug | ungenau |
| W | Wortfehler | uv | unvollständig |
| Z | Zeichensetzung | Wdh | Wiederholung |
| | | Zhg | falscher Zusammenhang |

4.5.2 Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten differenziert erfasst und bearbeitet werden,
- die Aussagen präzise auf die Aufgabe bezogen sind,
- selbstständige Bezüge und eigenständiges Arbeiten erkennbar sind,
- fachspezifische Verfahren und Begriffe sicher angewendet werden,
- die Darstellung in gedanklicher Ordnung und sprachlicher Gestaltung überzeugt,
- komplexe Gedankengänge entfaltet und eigenständige Urteile dargestellt werden,
- die Arbeit klare Strukturen aufweist und eindeutige Verbindungen herstellt.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) soll erteilt werden, wenn

- zentrale Aussagen und bestimmende Merkmale von Materialien und Sachverhalten in Grundzügen erfasst sind,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgaben bezogen sind,
- grundlegende Verfahren und Begriffe angewendet werden,
- die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet ist,
- die mutter- und fachsprachlichen Anforderungen im Ganzen erfüllt sind,
- erkennbare Strukturen und Verbindungen vorhanden sind.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Wirtschaft belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Wirtschaft beschrieben.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es ist zu gewährleisten, dass im Verlauf der mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, sodass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung des Prüflings wird in einer Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung umfasst, in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge, unterschiedliche Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Mögliche Inhaltsbereiche gemäß Rahmenplan, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können, sind beispielhaft: Ökonomisches menschliches Verhalten oder Funktionen des Preismechanismus (Grundfragen der Ökonomie), betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren oder Managementkonzepte (privates Unternehmen), staatliche Regulierung oder ökonomische Theorien (Wirtschaftspolitik) sowie Globalisierung oder wirtschaftliche Integration der EU (internationale Wirtschaftsbeziehungen). Mögliche Kompetenzbereiche sind ökonomische Entscheidungsbegründungen, Systemklärungen oder Fragen der ethischen Beurteilung ökonomischer Konflikte.

Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin **einen** Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt dem Prüfling beide Prüfungsbereiche zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

In der mündlichen Prüfung können Themen aus allen vier Semestern der Studienstufe Gegenstand der Prüfung sein.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Für die mündliche Prüfung wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist eine Problemerkörterung zu wirtschaftlichen Sachverhalten auf Grundlage von Darstellungen und Materialien. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf beide zu prüfenden Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Inhalts- bzw. Kompetenzbereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ sowie eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch für die mündliche Prüfung. Im Vordergrund steht die fachliche Leistung des Prüflings.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Prüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen,
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen.

Für die Bewertung gelten folgende zusätzlichen fachspezifischen Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags,
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation,
- Eingehen auf Gesprächsimpulse,
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Mögliche Inhaltsbereiche gemäß Rahmenplan, die vor dem Hintergrund der im Unterricht der Studienstufe vorgenommenen thematischen Schwerpunktsetzungen konkretisiert werden können, sind beispielhaft: Ökonomisches menschliches Verhalten oder Funktionen des Preismechanismus (Grundfragen der Ökonomie), betriebswirtschaftliche Produktionsfaktoren oder Managementkonzepte (privates Unternehmen), staatliche Regulierung oder ökonomische Theorien (Wirtschaftspolitik) sowie Globalisierung oder wirtschaftliche Integration der EU (internationale Wirtschaftsbeziehungen). Mögliche Kompetenzen sind ökonomische Entscheidungsbeurteilungen, Systemerklärungen oder Fragen der ethischen Beurteilungen ökonomischer Konflikte.

Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitende Prüfungsaufgabe darf sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Präsentationsprüfung zielt auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Marktanalyse, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) ab. Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere Themenbereiche im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über wirtschaftliche Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin **einen** Kompetenz- bzw. Inhaltsbereich schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Kompetenz- bzw. Inhaltsbereich eines weiteren Semesters und entwickelt daraus die Aufgabenstellung einschließlich eines ersten Erwartungshorizonts, die das Anforderungsniveau des Unterrichts angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Beide Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche werden mit der Aufgabenstellung schriftlich angegeben.

Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass beide gewählten Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche in einem möglichst ausgewogen Verhältnis zur Geltung kommen. Sie ermöglicht eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem ökonomischen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Zwei Wochen vor dem Termin der Präsentationsprüfung erhalten die Prüflinge die Aufgabenstellung von dem Referenten bzw. der Referentin. **Eine Woche** vor der Prüfung geben die Prüflinge eine Dokumentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab, aus der die Inhalte, der Ablauf der Präsentation sowie die verwendeten Quellen hervorgehen. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses und ist Teil der Prüfungsleistung. Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten sinngemäß die unter Ziff. 5.1.1 beschriebenen Vorgaben zum Erwartungshorizont. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Am Tag der Prüfung bereiten die Prüflinge ihre Präsentation selbstständig vor (ggf. auch durch einen Probelauf der für die Präsentation benötigten technischen Voraussetzungen) und tragen ihren Vortrag ohne weitere Vorbereitungszeit dem Fachprüfungsausschuss vor.

Neben den medialen Text- und Veranschaulichungselementen nutzen die Prüflinge z. B. Karten mit Stichworten als Hilfsmittel, in keinem Fall aber ausformulierte Texte.

Im zweiten Prüfungsteil wird die gesamte Aufgabenstellung in einem Fachgespräch zwischen dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses vertieft. Das Fachgespräch führt überwiegend die zuständige Fachlehrkraft.

Die Prüflinge reflektieren in diesem Prüfungsteil den Verlauf der Präsentation, beantworten vertiefende Fragen zum Inhalt und zur medialen Gestaltung der Präsentation und erfüllen in dem Gespräch Anforderungen, die sich auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahesteht oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits im Unterricht Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar und separat bewertbar sein.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die beschriebenen Anforderungsbereiche (3.2) und dargelegten Bewertungskriterien (4.5) gelten grundsätzlich auch für die Präsentationsprüfung. Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Zentrum der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden,
- dieses Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren,
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken,
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren,
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten,
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben.